

Schiedsspruch

in Sachen

J. Blumenfeld & Genossen

gegen

Krochjun. u. Genossen.

Verhandelt am 10. & 12. März 1909.

Vertreter der Kläger: Herr Rechtsanwalt Dr. Wehr  
sek.

Vertreter <sup>1/2</sup> Beklagten: Herr Hans Kroch.

Sachlage:

Der Verein Adass Jeschurun, dessen Vorstand die Herren J. Blumenfeld & Gen. waren und der Verein Talmud Thora, J.F., an dessen Spitze die Herren Krochjun. u. Gen. standen, beide in Leipzig, verfolgten dieselben Tendenzen, nämlich das orthodoxe Element, innerhalb der Leipziger Judenschaft zu sammeln und nach aussen hin wirksam zu vertreten.

Diese parallel laufenden Bestrebungen trieben zur Fusion, Beide Vereinigungen deklarierten ihre Finanzlage und insbesondere veranlasste Herr Kroch die Vorstände des Verein Adass Jeschurun ihre Unterschriften unter einen Vertrag zu setzen, den der Talmud Thora Verein bezüglich finanzieller Arrangements mit der Firma Krochjun, Wöckern und Louis Wolff, C.G., in Lüneburg geschlossen hatte. Dieser Vertrag legte seinen Unterzeichnern gewisse materielle Verpflichtungen auf, speziell die persönliche Haftung für die Hypothekenzinsen des Hauses Keilstrasse 4, beschränkt auf die

Zeit bis 1916, sowie für eine Amortisation von insgesamt M 20 000.--; doch sollte die jährliche Belastung der Unterzeichner aus dieser Amortisation den Kopfteil von M 150.-- nicht übersteigen, andernfalls sollte für das betreffende Jahr die Amortisationsrate in Wegfall kommen.

Feststehend ist der damals geäußerte Wunsch der Herren J . B l u m e n f e l d und Gen., den Kontrakt mit K r e c h & W o l f f, weil unübersichtlich und schwer verständlich, einer neueren klareren Fassung zu unterziehen, feststehend auch die Ablehnung des Wunsches.

Als festgestellt wird ferner angesehen, dass auf Befragen die Herren S. K r e c h und Gen. erklärt haben, ausser den angegeben Verbindlichkeiten beständen zur Zeit der Fusion keine weiteren Schulden.

Am 9. Mai 1907 haben die Herren B l u m e n f e l d und Gen. den Vertrag des Talmud-Thora-Vereins mit der Firma L . W o l f f durch Unterschrift anerkannt.

Aus der geführten Korrespondenz, insbesondere den Briefen des Adress Jochurum vom 10. Februar 07 ist ferner ersichtlich, dass die Unterzeichner des Vertrags mit W o l f f und des Fusionsvertrages auch über die Zeit ihrer Amtstätigkeit als Vorstände hinaus die eingangs erwähnte Haftung behielten.

#### Klagantrag.

Da die Beklagten in drei Fällen Verbindlichkeiten des Talmud-Thora-Vereins ihren Contrahenten verschwiegen haben, nämlich

- a) Rechnung des Baumeisters S c h a d e,
- b) Rechnung der Rechtsanwältin D r . K r e c h  
D r . F e s t n e r u. D r a l l e
- c) Zinserrückstand auf die Hypothek des Herrn Alexander C a r l e b a c h, Lübeck von M 5000.--

so soll der Fusionsvertrag, sowie die Unterzeichnung des Talmud-Thora-~~Vereins~~ Vertrags mit W o l f f als auf irrigen Voraussetzungen beruhend angefochten werden.

Herr H a n s K r o c h als Vertreter der Beklagten beantragt Abweisung der Klage und dahingehenden Schiedsspruch, dass die Herren B l u m e n f e l d und Gen. die Unterzeichnung des Vertrages mit Louis W o l f f eingegangenen Verpflichtungen auch wirklich haben .

Herr Hans K r o c h legt dar:

Es bestand Mitte 1906, nachdem Herr K r o c h jun sich bereit erklärt hatte, für eine Forderung von M 6 000.--, die ihm aus Verleihen zustand, Anteilscheine zu nehmen, ein Cassondefizit von M 5 000.--. Um dasselbe aus der Welt zu schaffen, arrangierte der Vorstand eine hypothekarische Anleihe von M 5 000.-- bei Herrn Alexander C a r l e b a c h d. h. er liess demselben eine Hypothek in dieser Höhe auf das Grundstück Keilstrasse 4 eintragen.

Diese Hypothek ist am 15./8. 1906 eingetragen.

Es ist unzutreffend :

- a) die Behauptung Alexander C a r l e b a c h s, dass auf diese unter No 35 eingetragene Hypothek Zinsen überhaupt noch nicht bezahlt worden sind.
- b) dass die Finanzlage des Talmud-Thora-Vereins bei Eingehung der Fusionsverträge eine schlechtere gewesen wäre, als bei den Verhandlungen über den Zusammenschluss dargelegt.

Beweis:

- a) von K r o c h jun. ist ausweislich der Korrespondenz mit A.-C. in Lübeck Mitte Mai 1907 der Zins auf Hypothek No 35. vom 31. Juli 1906 bis 20./3. 1907

bezahlt bzw. gegen C a r l e b a c h verrechnet worden,

b) Ausweislich eben dieser Abrechnung von Mitte Mai 1907 kam dem Talmud-Thora-Verein von Alexander C a r l e b a c h nach Bestellung der Hypothek von M 5 000.-- noch ein Guthaben von M 1800.--, das laut vorgelegter Quittung des Rendanten G r a f untern 16. April 1907 in die Vereinakasse gezahlt worden ist.

Demnach bestand zur Fusionszeit nicht allein keine Zinsschuld des Talmud-Thora-Vereins an Herrn Alexander C a r l e b a c h, sondern umgekehrt war Genannter fast in Höhe von M 2000.-- Schuldner des Vereins.

Damit aber sei der Anfechtungsgrund der Herren B l u m e n f e l d & Gen. hinfällig geworden.

Es ergeht nunmehr folgendes Urteil:

Der Klage B l u m e n f e l d u. Gen. betreffe Anfechtung der mit K r o c h und Gen. und Louis Wolff (Gen.-G.-Lübeck geschlossenen Verträge und Auflösung derselben kann nicht stattgegeben werden.

Die seitens der Kläger behaupteten, nach Abschluss der Fusion aufgetauchten Verbindlichkeiten (Schade/Kroch) rechtfertigten nicht die Annahme einer absichtlichen Verschweigung; beide Fälle sind zudem durch die Kläger stillschweigend sanktioniert worden.

Der dritte Fall 'Zinsen Alexander Carlobach' wäre als erheblicher anzusehen, scheidet aber nach Führung des Krochechen Gegenbeweises aus, da durch die Angaben K r o c h s und insbesondere durch den Brief W o l f f s vom 18. April 1909 bewiesen ist, dass bis zur Fusion sämtliche Zinsen an W. bezahlt

Waren und der Verein sogar noch ein Guthaben von mindestens M 1600.-- bei W. hatte.

Nach alledem war die Anfechtung als unberechtigt zurückzuweisen.

Allerdings war es Pflicht der Herren K r o c h u. Gm. ihre neuen Partner zu informieren, dass ca 1800.-- in Lübeck ausstanden und im April 1907 eingegangen sind. Es ist nicht zu billigen, dass so wesentliche Vermögensteile-einerlei, ob Sie zu Gunsten oder zum Nachteil der Genossenschaft waren- bei der Fusion totgeschwiegen worden sind.

Es sind also die seit 1. Juli a. p. rückatändige<sup>21</sup> Hypothekenzinsen nachzuzahlen. Da Herr K r o c h das Verschulden trifft, die zur Verhandlung vorgebrachten Beweise nicht früher geführt zu haben, so hat er auf Verzugszinsen keinen Anspruch, vielmehr sollen die aufgelaufenen Zinsbeträge bis zum 10. August spätestens 15. September Herrn K r o c h vergütet werden. Künftige prompte Zinszahlung wird dem Verein zur Pflicht gemacht.

Dass schwerwiegende Bedenken gegen die Unterlassung vollkommener Aufklärung des Vermögensstandes des Tälmsd-Thora-Vereins z. St. der Fusion 2./2.07 zu erheben sind, auch wenn man unterstellt, dass der Verein keine Verbindlichkeit, sondern eine Forderung an Alexander C a r l e b a c h hinsichtlich seiner Hypothek hatte, ist bereits dargetan worden. Es sei nur noch erwähnt, dass die Unterlassung der Aufklärung <sup>für den fusionierten</sup> mindestens den Nachteil

Verein und seinen Vorstand in sich barg, dass die so sehr erwünschte Besserung und Neuordnung der Finanzgebarung des Vereins dadurch erschwert, wenn nicht sogar vereitelt und die Ermöglichung einer geordneten

Geschäftsführung(mögen auch die Herren K r o c h u. Gen. die Tragweite ihrer Unterlassung nicht sogleich erkannt haben)bis auf weiteres verhindert wurde.Deshalb muss das Vorgehen der Herren B l u m e n f e l d u. Gen.,das in ihrer Anfechtungserklärung vom 24. Juni 1908 zum Ausdrucke kommt,als sachlich durchaus gerechtfertigt anerkannt und ihnen zugestanden werden,dass sie - angesichts der ihnen subjektiv durch Alexander C a r l e b a c h s Erklärung vom fortdauernden Zinsenrückstände,effektiv gewordenen weiteren Schuldenverschweigung-nicht mehr glauben konnten,zu einer gedeihlichen Entwicklung des Vereins mitwirken zu können.

Eben deswegen ist aber auch,nachdem in der Verhandlung in diesem Schiedsverfahren die objektive Vermögenslage des Talmud-Thora-Vereins am 2./2. 07 endlich unzweideutig klargelegt worden ist,kein zureichender Grund dafür aufzufinden,warum die Herren K r o c h & Genossen mit der ihnen jederzeit möglichen Klarlegung des objektiven Sachverhalts nicht spätestens bei Empfang der Anfechtungserklärung vom 24. Juni 1908 hervorgetreten sind.

Erwägt man nun,dass es den Herren K r o c h und Gen.ein leichtes gewesen wäre,sogleich aus ihren Akten die Nachweise,die jetzt im Schiedsverfahren gebracht worden sind,vorzulegen,damit aber die objektive Unrichtigkeit der Carlebachschen Behauptung darzutun,so ist es zu missbilligen,dass die Herren K r o c h u. Gen.es vorgezogen haben auch zu diesem Zeitpunkte sich dabei zu beruhigen,dass nach ihrer Anschauung die Anfechtung der Herren B l u m e n f e l d u. Gen. aus formaljuristischen Gründen,nämlich wegen Geringfügigkeit des Anlasses

hinfällig sei. Nicht nur das Interesse der anfechtenden Herren, sondern die höher stehende Rücksicht, die nach innen und aussen nachteilig wirkende Spaltung des zur Erreichung der höchsten menschlichen Ziele und zur Befriedigung heiligster Gefühle berufenen Vereins, so rasch als möglich zu beseitigen, hätte unbedingt die unverzügliche Produktion jener Beweismittel erfordert.

Aus diesen Erlegungen werden die Kosten des Verfahrens zur Hälfte den Klägern zur Hälfte den Beklagten auferlegt. Schliesslich wird den Parteien Kenntnisse gegeben von einem untern 9./6. eingelaufenen Briefe des Herrn M. S. K r o c h bzw. seiner Firma K r o c h Jun., dessen Wortlaut hier folgt:

Herrn O s k a r B l ü m l e i n , L e i p z i g .

Im Anschluss an unsere diversen Rücksprachen ermächtige ich Sie, bei Publikation des noch ausstehenden Schiedsspruches bekannt zu geben, dass ich im Verein mit den Herren N a d e l & L a n d a u den Betrag von

M 5 0 0 .--

alljährlich ab 1. September a. cr. dem Talus-Thora-Verein J. P. in Leipzig als Beitrag zuzuwenden verspreche.

Ich hoffe und setze voraus, dass auch die übrigen Unterzeichner der Verträge sich nach diesem Vorgange bereit finden lassen, ihre Jahresbeiträge entsprechend zu erhöhen; doch sollen diese Beiträge sich erst fürs nächste Statjahr des Vereins verstaten. Im Uebrigen verlasse ich mich in dieser Hinsicht auf den Charakter der Herren Unterzeichner, sehe also davon ab, die Mehrzeichnung eines jeden von ihnen zur Bedingung zu machen.

Soweit die Verträge mit den früheren Vorstandsmitgliedern bzw. den Unterzeichnern der Fusionsabmachungen eine persönliche Verbürgung der Einzelnen für die Amortisationspflicht zum Ausdruck bringen, erkläre ich diese Verbürgung für aufgehoben.

Ergebenst

gez. ppst: K r o c h j u n .

Hans K r o c h .

*Sein Schiedsrichter*

*Oskar Heimlich*

*Leipzig, 12. Juli 1909.*